

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Laufzeiten von Verträgen studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele studentische Hilfskräfte sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
2. Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
3. Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte mit Master-Abschluss sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
4. Aus welchen Gründen wurde die Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten in den unter den Fragen 1 bis 3 genannten Fällen unterschritten (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Grund und Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?
5. Wie hoch ist der Anteil der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in den vergangenen zwölf Monaten mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg eingestellt worden sind (in Prozent)?
6. In wessen Verantwortung liegt es nach Auffassung der Landesregierung, die Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung für studentische Beschäftigte, im Besonderen die Mindestvertragslaufzeit von in der Regel einem Jahr, zu dokumentieren und zu kontrollieren?

Eingegangen: 17.4.2025/Ausgegeben: 15.5.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, die momentane schuldrechtliche Vereinbarung für studentische Beschäftigte bei den nächsten Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder zu einem Tarifvertrag weiterzuentwickeln?
8. Welche Schritte hat die Landesregierung seit dem letzten Tarifabschluss im Dezember 2023 unternommen, um die Arbeitsbedingungen von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an baden-württembergischen Hochschulen, Universitätsklinika sowie außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu verbessern?

17.4.2025

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Seit 1. April 2024 soll die Laufzeit von Verträgen studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte laut der schuldrechtlichen Vereinbarung für studentische Beschäftigte in der Regel ein Jahr nicht unterschreiten. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, inwieweit diese Regelung greift und welche Maßnahmen die Landesregierung unternimmt, um die Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten – ggf. auch durch einen eigenen Tarifvertrag – zu verbessern.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 Nr. MWK13-0141.5-6/2/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele studentische Hilfskräfte sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?*
2. *Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?*
3. *Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte mit Master-Abschluss sind in den vergangenen zwölf Monaten an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr eingestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?*
4. *Aus welchen Gründen wurde die Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten in den unter den Fragen 1 bis 3 genannten Fällen unterschritten (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Grund und Hochschule, Universitätsklinikum bzw. außerhochschulische Forschungseinrichtung)?*

5. *Wie hoch ist der Anteil der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in den vergangenen zwölf Monaten mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr an Hochschulen, Universitätsklinika und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg eingestellt worden sind (in Prozent)?*

Zu 1. bis 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 zusammen beantwortet:

Die angefragten Daten liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht vor und müssten in einem extrem aufwändigen Prozess erhoben werden. Eine solche Erhebung war innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

6. *In wessen Verantwortung liegt es nach Auffassung der Landesregierung, die Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung für studentische Beschäftigte, im Besonderen die Mindestvertragslaufzeit von in der Regel einem Jahr, zu dokumentieren und zu kontrollieren?*

Zu 6.:

In Ziffer IX Nr. 1 Buchstabe a der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023 ist folgende schuldrechtliche Vereinbarung geregelt: „Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.“

Wie auf alle anderen arbeits- und tarifrechtlichen Vorgaben, achten die Hochschulen auch auf die Einhaltung dieser schuldrechtlichen Vereinbarung in eigener Verantwortung. Eine gesonderte Dokumentations- oder Kontrollpflicht ist in der schuldrechtlichen Vereinbarung nicht vorgesehen und wird deshalb seitens der Landesregierung auch unter Berücksichtigung der Entbürokratisierung und Beschränkung der Berichtspflichten nicht eingefordert.

7. *Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, die momentane schuldrechtliche Vereinbarung für studentische Beschäftigte bei den nächsten Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder zu einem Tarifvertrag weiterzuentwickeln?*

Zu 7.:

Ein Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte ist aus Sicht der Landesregierung nicht zielführend. Es liegt sowohl im Interesse der studentischen Hilfskräfte als auch im Interesse der Hochschulen, die Arbeitsbedingungen jeweils an die individuellen Bedürfnisse anpassen zu können. Im Rahmen eines Tarifvertrags wäre diese Flexibilität eingeschränkt. Die meisten Arbeitsbedingungen wie der Urlaubsanspruch und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sind bereits bundesgesetzlich geregelt. Im Übrigen wurden die Stundensätze für die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte zuletzt deutlich angehoben (s. Antwort zu Ziff. 8). Ergänzend wird auf die Ziff. 5 und 6 der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Oktober 2023 zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD (Drucksache 17/5497) verwiesen.

8. *Welche Schritte hat die Landesregierung seit dem letzten Tarifabschluss im Dezember 2023 unternommen, um die Arbeitsbedingungen von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an baden-württembergischen Hochschulen, Universitätsklinika sowie außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu verbessern?*

Zu 8.:

Die Stundensätze für die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte im Land wurden zum 1. April 2024 deutlich angehoben. In zwei Stufen (ab April 2024 und ab dem Sommersemester 2025) wurden die jeweiligen Stundensätze

um bis zu 16 Prozent erhöht. Diese dauerhaften strukturellen Erhöhungen liegen erheblich über der durchschnittlichen Entgelterhöhung der Tarifbeschäftigten des Landes (ca. 10 Prozent) und auch zeitlich deutlich davor. Dabei übersteigen die Stundensätze für die wissenschaftlichen Hilfskräfte sogar die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) empfohlenen Sätze. Im Übrigen wird auf die Ziff. 1 und 2 der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Januar 2025 (Drucksache 17/8048) zum Antrag der Abgeordneten Gabriele Rolland u. a. SPD sowie auf die Ziff. 1, 2, 3 und 4 der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen vom 19. Februar 2025 zum Antrag des Abgeordneten Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP (Drucksache 17/8218) verwiesen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst